

3. Zusammenarbeit mit der Gütekontrolle des Betriebes auf Einhaltung Staatlicher Standards und anderer Technischer Normen bei den Fertigerzeugnissen sowie Kontrolle des Wareneingangs hinsichtlich der Anlieferung und Kontrolle der Lager hinsichtlich der Lagerung normgerechter Teile.
4. Überwachung der Betriebsmittel und Betriebsmittelzeichnungen auf normgerechte Gestaltung und Anwendung von Normteilen bei der Fertigung.
5. Bekanntmachung von Staatlichen Standards und Technischen Normen innerhalb der Betriebe, Institute usw. und ordnungsgemäße Durchführung des Änderungsdienstes.
6. Sammlung von Unterlagen und Erfahrungen der in der Produktion Beschäftigten für die Ausarbeitung von Technischen Normen.
7. Untersuchung der Notwendigkeit zur Ausarbeitung Staatlicher Standards auf Grund der vorhandenen Aufgaben des Betriebes, Instituts usw. und der dort angewendeten Technischen Normen.
8. Pflege des Erfahrungsaustausches und Zusammenarbeit mit anderen Büros und Beauftragten für technische Normung, den Zentralstellen für Standardisierung der Hauptverwaltungen sowie dem Amt für Standardisierung.
8. Überprüfung und Zustimmung zu Ausnahmegenehmigungen, die der Betrieb bei Abweichungen oder bei der Nichteinhaltung von Staatlichen Standards über die Hauptverwaltung beim Amt für Standardisierung beantragen will.
10. Bearbeitung des Planes der technischen Normung für den Betrieb, das Institut usw. sowie des Planes der Normeneinführung in Konstruktion und Produktion.

§ 4

(1) Für die Ausarbeitung der Technischen Normen sind vom Büro oder Beauftragten für technische Normung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Planung, Entwicklung, Konstruktion, Technologie und Gütekontrolle Jahrespläne aufzustellen.

Der Plan der technischen Normung ist ab 1956 in den Betriebsplan aufzunehmen und hat Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Betriebe usw. zu berücksichtigen.

(2) Bei der Ausarbeitung des Planes der technischen Normung sind die Hinweise und Vorschläge der Werkstätten, die sich aus den Produktionsberatungen ergeben, zu berücksichtigen.^{3 4}

(3) Der Plan der technischen Normung ist in Form einer Liste aufzustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Thema (Arbeitstitel der technischen Normung);
- b) mit der Durchführung Beauftragter;
- c) Termine für Ablauf und Fertigstellung der Arbeit.

(4) Für die Inkraftsetzung und Einführung der Technischen Normen ist bis zum 20. Dezember 1955 der „Plan der Normeneinführung“ aufzustellen, der alle durchzuführenden Maßnahmen terminlich festlegt. In diesen Plan sind auch Staatliche Standards und Technische Normen aufzunehmen, die Auszüge aus einem Staatlichen Standard darstellen

(5) Der Plan der technischen Normung und der Plan der Normeneinführung kann auch gemeinsam für mehrere Betriebe von der Hauptverwaltung aufgestellt werden und ist von der Zentralstelle für Standardisierung zu koordinieren,

§ 5

(1) Neu erarbeitete Technische Normen sind durch den Werkleiter usw. oder seinen Beauftragten in Kraft zu setzen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Außerdem sind sämtliche Technische Normen der zuständigen Zentralstelle für Standardisierung zur Kenntnis zu bringen. Die Verzeichnisse der Technischen Normen des Betriebes, Instituts usw. sind einschließlich *der Nachträge dem Amt für Standardisierung zuzuleiten.

(2) Technische Normen, die für mehrere Betriebe einer Hauptverwaltung Geltung haben, sind vom Hauptverwaltungsleiter zu bestätigen und bekanntzumachen.

(3) Technische Normen werden vom Werkleiter nach Abstimmung mit dem Büro für technische Normung und den an der Norm interessierten Betriebsabteilungen —* insbesondere der Gütekontrolle — bzw. vom Hauptverwaltungsleiter nach Abstimmung mit den Arbeitskreisen oder Fachkommissionen außer Kraft gesetzt.

(4) In Streitfällen ist das Amt für Standardisierung — nötigenfalls gemeinsam mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) und dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG) — hinzuzuziehen.

§ 6

(1) Zur Anleitung, Durchführung, Koordinierung und Kontrolle der Standardisierungs- und Normungsarbeiten und zur Einführung der Normen in die Produktion werden von den Hauptverwaltungen in ihrem Bereich bis zum 1. Oktober 1955 Zentralstellen für Standardisierung (ZFS) gebildet. Diese Zentralstellen für Standardisierung sind in den Fertigungsschwerpunkten des jeweiligen Verwaltungsbereiches in einem geeigneten Betrieb, zentralen Konstruktionsbüro oder Institut zu bilden. Sie übernehmen gleichzeitig die Funktion des Büros für technische Normung des betreffenden Betriebes.

(2) Die Zentralstellen für Standardisierung sind dem technischen Leiter des betreffenden Betriebes direkt unterstellt. Sie führen ihre anleitende und kontrollierende Tätigkeit im Auftrage der Hauptverwaltung durch.

Die Struktur- und Stellenpläne der Zentralstellen für Standardisierung sind vom Leiter der zuständigen Hauptverwaltung zu genehmigen. Die Doppelfunktion der Zentralstellen für Standardisierung als Beauftragte der Hauptverwaltung und als Büro für technische Normung ist im Struktur- und Stellenplan und bei der Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.

Die Büros für technische Normung werden von der Zentralstelle für Standardisierung angeleitet und sind ihr gegenüber berichtspflichtig.

§ 7

Die Zentralstellen für Standardisierung haben folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung und Koordinierung der Planvorschläge für den Plan der Standardisierung im Bereich ihrer Hauptverwaltung;